

VIII ZR 109/05 - Beim Auszug Tapeten ab?

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe urteilte, dass der [Mieter](#) nicht in jedem Fall die Tapeten

(alle von ihm selbst angebrachten oder vom Vormieter übernommenen Tapeten) von den Wänden beim Auszug aus der [Wohnung entfernen](#) muss, auch wenn dies im Mietvertrag festgeschrieben ist.

Solch eine [Klausel](#) sei unwirksam, weil sie den [Mieter](#) unangemessen benachteiligt. Kein Grund des [Vermieters](#) rechtfertigt derart aufwendige Arbeiten des Mieters beim Auszug. Damit bekräftigte das Gericht sein Urteil, dass [Mieter](#) nicht zu Schönheitsreparaturen nach starren Fristen verpflichtet sind. (Az.: [VIII ZR 109/05](#)) [@]

BGH, Urteil vom 5. April 2006 - [VIII ZR 109/05](#) -

LG Nürnberg-Fürth, AG Schwabach